



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Mittwoch, 13. Mai 2026

Nr. 21

Inhalt

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026

Erlass einer Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des
Feuerwehr-Servicezentrums des Landkreises Altötting

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Inn-Salzach
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan** in den Erträgen und Ausgaben auf je **1.107.400 €**
im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **328.705 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Niedergottsau, den 27. April 2026

Siegel

Zweckverband
gez. Huber

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 08. Mai 2026
Landratsamt Altötting

Nr. 14

Erlass einer Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Feuerwehr-Servicezentrums des Landkreises Altötting

Gebührensatzung für die Übernahme überörtlicher Aufgaben im Bereich des Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) i.V.m. Nr. 2 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

(Feuerwehrrservicezentrum-Gebührensatzung – FSZGebS)

vom 13.03.2026

gültig ab 01.08.2026

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 BayFwG i.V.m. Nr. 2 VollzBekBayFwG und Art. 8 KAG folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Altötting erhebt für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrrservicezentrums Gebühren.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrrservicezentrums erfolgt rein nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Das Feuerwehrrservicezentrum ist hierbei verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten und abzurechnen.
- (3) Die Gebühren stellen die Bruttobeträge dar und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer der jeweils gültigen Höhe.
- (4) Die Gemeinden des Landkreises Altötting können durch Leistung einer Grundgebühr den Beitritt zum Feuerwehrrservicezentrum mit folgenden Leistungen erwerben:

Beitritt zur Gerätepflegestelle (nachfolgend GPS genannt) gem. § 4 Abs. 1

- Entfall des Hebesatzes für die GPS
- Hol- u. Bringservice
- Notwendige Software zur digitalen Nachweisführung
- Zentrale Beschaffung von Ersatzschläuchen / Ersatzteilen ohne weitere Kostenbeteiligung der der GPS zuzuordnenden Geräte nach Teil C 1 Anlage 2

Beitritt zur Atemschutzpflegestelle (nachfolgend APS genannt) gem. § 4 Abs. 2

- Entfall des Hebesatzes für die APS
- Hol- u. Bringservice
- Notwendige Software zur digitalen Nachweisführung
- Entfall von Ersatzteilkosten im Rahmen der anfallenden Wartungsarbeiten der der APS zuzuordnenden Geräte nach Teil C 1 Anlage 2

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist jede natürliche oder juristische Person, die Serviceleistungen des Feuerwehrrservicezentrums in Anspruch nimmt.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrrservicezentrums erfolgt bei kreisangehörigen Feuerwehren nach den tatsächlichen Kosten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrrservicezentrums durch Feuerwehren außerhalb des Landkreises Altötting

und Dritter erfolgt nach den tatsächlichen Kosten, zuzüglich einer Hebegebühr, sofern kein Beitritt nach Abs. 3 erfolgt ist. Alle sonstigen Dritte BOS (z.B. THW) können die Leistungen unter Berücksichtigung des Hebesatzes in Anspruch nehmen.

- (3) Gemeindliche Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren und sonstige BOS außerhalb des Landkreises Altötting können bei Erfüllung folgender Punkte dem Feuerwehrservicezentrum beitreten:

- Selbstständiger Erwerb und Nutzung der notwendigen Software „FireManager“; alternative mögliche Nachweisführung durch PDF-Dokument
 - Zustimmung des Landratsamts Altötting
 - Zustimmung der Kreisbrandinspektion
- und erhalten folgende Leistungen:

- Entfall des Hebesatzes
- Digitale Nachweisführung (via „FireManager“ oder alternativ als PDF-Dokument)
- Entfall der Ersatzteilkosten

§ 4 Gebührensätze

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Grundgebühr Gerätepflegestelle (GPS) monatlich
Die angebotenen Leistungen sind in der Nutzungsvereinbarung | 100,00 € |
| | Anlage 2 – Abs. 1 geregelt. | |
| (2) | Grundgebühr Atemschutzpflegestelle (APS) monatlich
Die angebotenen Leistungen sind in der Nutzungsvereinbarung
Anlage 2 – Abs. 2 geregelt. | 100,00 € |
| (3) | Die Gebühren für die Schlauchpflege belaufen sich pro Stück auf | |
| | - Einweichen, waschen, prüfen, wickeln | 8,00 € |
| | - Einbinden incl. Materialaufwand | 15,00 € |
| (4) | Die Gebühren für die Armaturenprüfung belaufen sich pro Stück auf | 8,00 € |
| (5) | Die Gebühren der Atemschutzpflegestelle (APS) pro Stück | |
| | - Atemschutzmasken | |
| | o Wartung / Instandsetzung / Prüfung | 6,00 € |
| | o Reinigung, Wartung u. Prüfung (z.B. Heiß-/Realeinsatz) | 20,00 € |
| | o 6-Jahres-Wartung / Generalüberholung | 18,00 € |
| | - Atemluftflaschen | |
| | o Füllen (bis 6,8 Liter / 200/300 bar) | 6,00 € |
| | o Reinigen und Füllen (bis 6,8 Liter / 200/300 bar) (z.B. Heiß-/Realeinsatz) | 10,00 € |
| | - Lungenautomat | |
| | o Wartung / Instandsetzung / Prüfung | 8,00 € |
| | o Reinigung / Wartung / Instandsetzung / Prüfung (z.B. Real-/Heißeinsatz) | 30,00 € |
| | o 6-Jahres-Wartung / Generalüberholung | 40,00 € |
| | - Pressluftatmer | |
| | o Wartung / Instandsetzung / Prüfung | 8,00 € |
| | o Reinigung / Wartung / Instandsetzung / Prüfung (z.B. Real-/Heißeinsatz) | 30,00 € |
| | o 6-Jahres-Prüfung / Generalüberholung | 40,00 € |
| (6) | Der Hebesatz für Feuerwehren außerhalb des Landkreises und Dritter beträgt für die GPS 250%, für die APS 250%. | |

§ 5 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die zu zahlenden Beitrittsgebühren der jeweils genutzten Pflegestelle (GPS, APS) des Feuerwehrservicezentrum Altötting werden mit Beitritt für ein Jahr bzw. Anteilig fällig. Die Folgezahlung werden jährlich für ein Jahr zum 01.07. fällig. ³Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs (01.01-31.12) wird der Betrag entsprechend angepasst; mindestens 50% der Jahrespauschale werden stets fällig, der Rest richtet sich ggf. anteilig nach den Mitgliedsmonaten (Monat sieben bis zwölf).
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheids an den Gebührenschuldner fällig, wenn der Landkreis nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe an das Feuerwehrservicezentrum.

§ 6 Säumniszuschläge

- (1) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von ein von Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten gerundet.

§ 7 Ersatzteilbeschaffung

- (1) Die aufgrund von Reparaturen entstehenden Kosten für Ersatzteile sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ersatzteile werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (3) Für Angehörige des Feuerwehrservicezentrum nach § 4 Abs. 1 fallen keine Zusatzkosten in diesem Bereich an.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Altötting, 21.04.2026

Erwin Schneider
Landrat

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Ayşe Göçer** zuletzt bekannte Anschrift: Burghauser Str. 10, 84508 Burgkirchen a.d.Alz ist am 13.05.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 13.05.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Suzana Kreilinger-Bojkoska

Landratsamt Altötting
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.